

111. Ist die Zustellung eines Schriftstückes durch die Post ungültig und unwirksam, wenn der Gerichtsvollzieher die nach §. 177 C.P.D. auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes zu setzende Urkunde über die Übergabe des Schriftstückes an die Post auf die Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes abschriftlich nicht übertragen hat?

III. Civilsenat. Ur. v. 18. September 1885 i. S. M. (Rl.) w.  
R. (Bekl.) Rep. III. 110/85.

- I. Landgericht Hannover.  
II. Oberlandesgericht Celle.

Der Vertreter der Revisionsbeklagten beantragte, die Revision als unzulässig bzw. unrichtig erhoben zu verwerfen, weil auf die dem Vertreter des Revisionsbeklagten zugestellte Abschrift der Revisionschrift die Urkunde des Gerichtsvollziehers beim Reichsgerichte, wonach derselbe im Auftrage des Vertreters der Revisionsklägerin die Revisionschrift der Post mit dem Ersuchen übergeben habe, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen, abschriftlich nicht übertragen, aus der Zustellungsurkunde des Postboten aber nicht zu ersehen sei, für welche Person die Zustellung erfolgt sei; die Zustellung daher nicht ordnungsmäßig erfolgt und die Revision demgemäß als unrichtig erhoben zurückzuweisen sei.

Dieser Antrag wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Der gegen die formelle Zulässigkeit der Revision erhobene Einwand erscheint nicht begründet. Wenn es auch für angemessen und zweckmäßig erachtet werden muß, daß im Falle der Zustellung durch die Post eine Abschrift der Urkunde, welche der Gerichtsvollzieher nach §. 177 C.P.D. auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes zu setzen hat, abschriftlich auf die Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes übertragen werde,<sup>1</sup> da nur in diesem Falle der Partei, an welche die Zustellung erfolgt, die Person, für welche zugestellt wird, bezeichnet wird, so kann doch in der Unterlassung der abschriftlichen Übertragung jener Urkunde auf die Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes ein die Gültigkeit und

<sup>1</sup> Für Preußen ist dieses durch die Verfügung des Justizministeriums vom 18. Juni 1883 (J.M.Bl. 1883 S. 191) vorgeschrieben. D. C.

Wirksamkeit der Zustellung aufhebender Mangel nicht gefunden werden. Bei der Zustellung durch die Post hat ein Gerichtsvollzieher und ein mit der Zustellung beauftragter Postbote mitzumirken. Die Thätigkeit des ersteren ist im §. 177, die des letzteren im §. 178 C.P.D. geregelt, und es sind in diesen Paragraphen diejenigen Normen gegeben, welche für die Zustellung durch die Post maßgebend sind. Im §. 177 a. a. O. ist aber nur vorgeschrieben, daß der Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen habe, daß die Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes an die Post in der im §. 177 a. a. O. vorgeschriebenen Art geschehen sei, nicht auch, daß eine Abschrift dieser Urkunde auf die Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes zu übertragen sei. Letzteres bildet also kein gesetzliches, die Gültigkeit der Zustellung durch die Post bedingendes Erfordernis. Die Zustellung selbst, welche durch den Postboten erfolgt, ist aber im vorliegenden Falle ordnungsmäßig, unter Beobachtung der im §. 178 C.P.D. enthaltenen Vorschriften geschehen.“...